

Mehrarbeit

Beitrag von „laleona“ vom 9. September 2022 12:12

Von der gew Bayern:

Die Rechtslage im Überblick

LehrerInnen sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht mitzuwirken 1:

»Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht

oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit

vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. Als ange-

messene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Weggang der Schüler aus

der Schulanlage. Auch in Freistunden sind die Schüler zu beaufsichtigen. Während sonstiger

Zeiten, in denen sich die Schüler im Schulgelände aufhalten, hat die Schule für eine ange-

messene Beaufsichtigung zu sorgen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Aufsichtspflich-

ten bestehen. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakter-

lichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.« 1, 2, 3, 4, 5

Eine Befreiung der Schule von der Aufsichtspflicht durch schriftliche Erklärungen der Erzie-

hungsberichtigten ist nicht möglich.

(...)

Verschiedene KMS konkretisieren dies u. a. für Grund- und Mittelschulen.

Vor Unterrichtsbeginn

n 15 Minuten, auch vor dem Nachmittagsunterricht

n In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 durch Anwesenheit im Unterrichtsraum

n Ab Jahrgangstufe 5 richten sich »Umfang und Intensität der Aufsicht nach dem Alter, der

geistigen und körperlichen Reife der Schüler, dem Erziehungsstand der jeweiligen Klasse

und den räumlichen Verhältnissen«. Über die Organisation der Aufsicht hat die Schulleitung

eine schriftliche Regelung zu treffen. Die LehrerInnenkonferenz hat hier nur beratende

Funktion, sie kann hierzu keine bindenden Beschlüsse fassen.

Nach dem Unterricht

n Alle SchülerInnen sind eine »angemessene Zeit« zu beaufsichtigen, d. h. so lange, wie »die

Schüler ohne Eile, aber auch ohne Trödelei zum Verlassen der Schulanlage benötigen«

(Hervorhebungen durch mich.)